

Schützengesellschaft Schönblick 1820 Tuttlingen e.V.

Satzung

Der Schützengesellschaft Schönblick 1820 Tuttlingen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins:

1. Der Verein ist unter dem Namen „Schützengesellschaft Schönblick 1820 Tuttlingen e.V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttlingen eingetragen.

Er hat seinen Sitz in Tuttlingen.

2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes sowie des Württembergischen Schützenverbandes, damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes; Der Verein und seine Mitglieder anerkennen für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen.

§ 2

Zweck des Vereins:

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, das Schießen auf sportlicher Grundlage zu pflegen, auszuüben und mit der Abhaltung schießsportlicher Veranstaltungen der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins und haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr:

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Schützengesellschaft "Schönblick" 1820 Tuttlingen e.V.

§ 4

Mitgliedschaft:

1. Der Verein hat
 - a) Mitglieder ab 16 Jahren
 - b) Jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Ausschusses aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats der Antragstellung.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Wettkampfpass des Württembergischen Schützenverbandes. Es anerkennt durch seinen Aufnahmeantrag die Satzung des Vereins.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft:

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds; überlassenes Vereinseigentum ist zurückzugeben.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung an den Vorstand und mit Wirkung auf Ende des laufenden Kalenderjahres,
 - c) durch Ausschluss.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnung oder die Interessen des Vereins grob und wiederholt verletzt hat,
 - c) Sich den Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane wissentlich widersetzt,
 - d) Sich unehrenhaft beträgt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
4. Der Ausschluss kann nur durch den Ausschuss mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder erfolgen und ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufung an die nächstfolgende Hauptversammlung möglich, sofern der Ausschuss nicht Abhilfe schafft. Zu dieser ist der Betroffene einzuladen. Die Hauptversammlung entscheidet endgültig, bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Schützengesellschaft "Schönblick" 1820 Tuttlingen e.V.

§ 6

Beiträge:

1. Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Der Beitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig; er soll durch Bankeinzug im Lastschriftverfahren bezahlt werden.
4. Die Hauptversammlung setzt die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr fest; sie kann auch Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.
5. Auf Antrag kann der Vorstand Beiträge stunden oder erlassen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied ab 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Hauptversammlungen teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder können an der Hauptversammlung als Zuhörer teilnehmen, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.
4. Die Wahl in den Vorstand und den Ausschuss setzt das vollendete 21. Lebensjahr und eine mindestens ein Jahr bestehende Mitgliedschaft voraus.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen.
6. Das Vereinsvermögen ist nicht Vermögen der einzelnen Mitglieder; für Vereinsschulden haben diese nicht aufzukommen, wenn nicht ein besonderer Verpflichtungsgrund vorliegt.

§ 8

Organe des Vereins:

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Ausschuss,
 - c) der Vorstand.
2. Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

Schützengesellschaft "Schönblick" 1820 Tuttlingen e.V.

§ 9

Hauptversammlung:

1. Im ersten Quartal jeden Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang der Tagesordnung im Schützenhaus und schriftlicher Einladung einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands und des Ausschusses,
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten,
 - e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses, der Referenten, des Gerätewarts, des Pressewarts, der Fahnenwache sowie Wahl der Kassenprüfer.
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühr, Zusatzbeiträge und Umlagen,
 - g) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse,
 - h) Entscheidungen über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Ausschusses,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
6. Über die Auflösung des Vereins oder Änderungen des Vereinszwecks kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, zu der alle Mitglieder schriftlich eingeladen wurden und in der Tagesordnung diese Beschlussfassung angekündigt wurde, zum Beschluss bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
7. Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel. Ist nur ein Vorschlag vorhanden, kann öffentlich abgestimmt werden, sofern niemand widerspricht. Wird keine Stimmenmehrheit erreicht, findet Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
8. Die Niederschrift über die Hauptversammlung ist vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterschreiben.

Schützengesellschaft "Schönblick" 1820 Tuttlingen e.V.

§ 10

Ausschuss:

1. Dem Ausschuss gehören die Mitglieder des Vorstandes und 6 Beisitzer an.
Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; Bei vorzeitigem Ausscheiden beruft der Ausschuss einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden, längstens bis zur nächsten Hauptversammlung.
2. Dem Ausschuss obliegen:
 - a) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
 - b) Beschlussfassung über die Referenten, deren Anzahl vom Ausschuss festgelegt wird
 - c) Beschlussfassung über weitere Ordnungen und Sicherheitsbestimmungen für den Verein.
 - d) Ahndung von Verstößen gegen die Ordnungen und Sicherheitsbestimmungen.
 - e) Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - f) Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern.
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Ernennungen von Ehrenmitgliedern.
3. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie Ausschlüssen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
4. Die Sitzungen sind vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder telefonisch einzuberufen.
5. Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter zu unterschreiben.
Bekanntmachungen an die Vereinsmitglieder sind im Schützenhaus auszuhängen.

§ 11

Vorstand:

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der erste Vorsitzende (Oberschützenmeister)
 - b) der zweite Vorsitzende (Schützenmeister)
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer
 - e) der Sportleiter
 - f) der Jugendleiter

Die Wahl erfolgt jeweils im Wechsel, die Mitglieder a, c, e in einem Jahr mit gerader Jahreszahl, die Mitglieder b, d, f in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl.

2. Der Vorstand erledigt die Laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann für Leistungen zu Gunsten des Vereins Auslagenersatz gewähren. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Der erste Vorsitzende beruft sämtliche Versammlungen ein und führt den Vorsitz. Er legt der Hauptversammlung den Jahresbericht vor, zu dem die anderen Vorstands- und Ausschussmitglieder die notwendigen Berichte zu liefern haben.

Schützengesellschaft "Schönblick" 1820 Tuttlingen e.V.

4. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart sind der Vorstand im Sinn § 26 BGB; Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Diese erteilt der Vorstand.
5. Der Kassenwart verwaltet das gesamte Rechnungswesen des Vereins, sorgt für die Einziehung der Beiträge, führt die Kasse, leistet Zahlungen auf Anweisung des ersten Vorsitzenden und legt der Hauptversammlung den Kassenbericht vor.
Außerordentliche Kassenprüfungen kann der erste Vorsitzende jederzeit vornehmen.
6. Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschriften über Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Hauptversammlung. Er hat für die geeignete Veröffentlichung Sorge zu tragen, soweit dies nicht durch den Pressewart geschieht, oder ein Beschluss des betreffenden Vereinsorgans entgegensteht.
7. Der Sportleiter hat den gesamten Schießbetrieb zu leiten und ist dem ersten Vorsitzenden für die Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Im obliegt die Aufstellung der Mannschaften einschließlich der Mannschaftsführer.
8. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder. Insbesondere obliegt ihm die Ausbildung der Jungschützen. Die einschränkende Bestimmung von §7 Ziff. 4 bezüglich des Lebensalters trifft auf ihn nicht zu.
9. Die Niederschriften sind vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 12

Kassenprüfer:

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 13

Auflösung des Vereins:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zu Ausübung und Förderung des Schießsports.

§ 14

Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tuttlingen, den 04. April 2009